EMBRACH
BAU UND INFRASTRUKTUR

Waldhaus Warpel
Betriebs- und Benützungsreglement

Genehmigt GRB 34/10.03.2025
Inkraftsetzung: 01.05.2025
2019-267

Bau und Infrastruktur, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach, Tel. 044 866 36 80 , infrastruktur@embrach.ch,
www.embrach.ch

I. Allgemeine Bestimmungen 3
Art. 1 Geltungsbereich 3
Art. 2 Zuständigkeit 3
Art. 3 Nutzung 3
Art. 4 Parkplätze 3
Art. 5 Zugang zur Anlage 3
Art. 6 Grossveranstaltungen 3
Art. 7 Kostenfolge 3
Art. 8 Nutzungsverweigerung 4
II. Vermietungen 4
Art. 9 Mietdauer 4
Art. 10 Sperrzeiten der Anlage 4
Art. 11 Maximale Belegung 4
Art. 12 Gebühren 4
Art. 13 Nutzung für Veranstaltungen 4
III. Benützungsvorschriften 4
Art. 14 Sorgfaltspflicht 4
Art. 15 Rücksichtnahme Anwohner 5
Art. 16 Pflichten des Mieters 5
Art. 17 Benützungsordnung 5
Art. 18 Brandschutzvorschriften 6
Art. 19 Festwirtschaft 6
Art. 20 Abfall 6
IV. Haftung / Zuwiderhandlung 7
Art. 21 Sach- und Personenschäden 7
Art. 22 Haftung 7
V. Inkraftsetzung 7
Art. 23 Frühere Beschlüsse 7
Art. 24 Inkraftsetzung 7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich
Dieses Reglement ordnet den Betrieb und die Benützung des Waldhauses Warpel und regelt Rechte und Pflichten der Mieterinnen/der Mieter.

Art. 2 Zuständigkeit
[1] Aufsichtsorgan und Beschwerdeinstanz ist die Geschäftsleitung.

[2] Die Abteilung Bau und Infrastruktur nimmt Reservationsgesuche entgegen, führt den Belegungsplan, stellt die Benützungsbewilligungen aus und erteilt den Mieterinnen/Mietern die erforderlichen Weisungen.

[3] Die zuständige Hauswartin/der zuständige Hauswart nimmt die Übergabe sowie die Abnahme der Anlage und des Inventars vor. Mit dem unterzeichneten Übergabeprotokoll überträgt die zuständige Hauswartin/der zuständige Hauswart die Verantwortlichkeit über die Einhaltung der Betriebs- und Benützungsordnung an der Mieterin/dem Mieter.

[4] Die Abteilung Bau und Infrastruktur kann Ausnahmen zu diesem Reglement genehmigen.

Art. 3 Nutzung
Vereinsanlässe, Vereinsversammlungen, Feste etc.

Art. 4 Parkplätze
Die zu benützende Parkplätze sind auf dem Arealplan eingezeichnet.
Das Parkieren auf den angrenzenden Privatgrundstücken und dem Naturschutzgebiet ist verboten.

Art. 5 Zugang zur Anlage
Der Abteilung Bau und Infrastruktur sowie der Hauswartin/dem Hauswart ist der Zutritt zu Kontrollzwecken jederzeit zu gewähren.

Art. 6 Grossveranstaltungen
[1] Bei publikumsintensiven Veranstaltungen kann der Bereich Bevölkerungsdienste vor Bewilligungserteilung ein Sicherheits-, Park- und Verkehrskonzept sowie weitere Unterlagen einfordern.

[2] Die Unterlagen sind gegebenenfalls unter Beizug der Feuerwehr oder dem Bereich Bevölkerungsdienste zu erarbeiten. Die daraus entstehenden Kosten trägt die Mieterin/der Mieter.

Art. 7 Kostenfolge
Zusätzliche Aufwendungen durch Nichteinhaltung dieses Reglements und Hinterlassen von übermässig viel Abfall werden in Rechnung gestellt.

Art. 8 Nutzungsverweigerung
Verstösse gegen dieses Reglement können eine künftige Nutzungsverweigerung nach sich ziehen. Über die Dauer der Verweigerung entscheidet der Gemeinderat.

II. Vermietungen

Art. 9 Mietdauer
[1] Die Mietdauer für eine Tagespauschale gilt von morgens 10.00 Uhr bis zum Folgetag um 09.00 Uhr.

Art. 10 Sperrzeiten der Anlage
[1] Die Anlage bleibt während den Weihnachtstagen (24. – 26. Dezember), sowie an folgenden Feiertagen geschlossen: Karfreitag bis und mit Ostermontag

[2] Zusätzliche Sperrzeiten werden im Voraus angekündigt.

Art. 11 Maximale Belegung
Das Waldhaus Warpel ist für eine Belegung von maximal 90 Personen zugelassen.

Art. 12 Gebühren
Die Gebühren sind im gültigen Gebührentarif der Gemeinde Embrach festgelegt, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 13 Nutzung für Veranstaltungen
[1] Benützungsgesuche für Veranstaltungen können von einheimischen Vereinen maximal 18 Monate und vom übrigen Benutzerkreis maximal 12 Monate im Voraus über das elektronische Reservationssystem eingereicht werden.

[2] Die Übernahme des Mietobjekts erfolgt um 10.00 Uhr und die Rückgabe am Folgetag um 09.00 Uhr durch die Mieterin/den Mieter. Abweichungen sind direkt mit der zuständigen Hauswartin/dem zuständigen Hauswart zu vereinbaren.

[3] Bei Absagen bis 4 Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung von 25 % der zur Anwendung kommenden Mietansätze in Rechnung gestellt. Bei kurzfristigen Absagen (weniger als 4 Wochen vor dem Anlass) wird eine Umtriebsentschädigung von 50 % der zur Anwendung kommenden Mietansätze verrechnet.

III. Benützungsvorschriften

Art. 14 Sorgfaltspflicht
Der gesamten Anlage ist Sorge zu tragen. Die Mieterin/der Mieter haftet für die Beschädigungen an Gebäude, Betriebseinrichtungen, Mobiliar und Umgebung. Fehlendes oder beschädigtes Material wird durch die Gemeinde verrechnet.

Art. 15 Rücksichtnahme Anwohner

[1] Dem Anspruch auf Ruhe und Ordnung der Anwohner ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

[2] Die Nachtruhe ist ab 22.00 Uhr einzuhalten.

Art. 16 Pflichten der Mieterin/des Mieters

Beim Verlassen des Waldhaus Warpel hat die Mieterin/der Mieter Folgendes sicherzustellen:

- Räumlichkeiten ausgeräumt und nass gewischt
- WC sauber gespült (ohne Rückstände), Toilettenartikel entsprechend entsorgt
- Umgebung und Parkplätze aufgeräumt und in sauberem Zustand
- Das Cheminée wie auch die Glasscheibe sind nach der Veranstaltung zu reinigen, ebenso die Roste und Spiesse. Die Asche ist jedoch im Cheminée zu belassen.
- Einrichtungen, einschliesslich Geräte und Mobiliar, sauber gereinigt und versorgt
- Kontrolle des Materials in Bezug auf Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft
- persönliches Material ausgeräumt / mitgenommen
- alle Lichter gelöscht
- alle Türen und Fenster geschlossen
- alle elektrischen Anlagen ausgeschaltet
- alle Wasserhähne zugedreht
- Abfall fachgerecht entsorgt
- Ausfüllen einer allfälligen Schadensmeldung

Art. 17 Benützungsordnung

[1] Die Mieterin/der Mieter bestimmt eine verantwortliche, volljährige Person, welche für die Einhaltung der Betriebs- und Benützungsordnung, sowie folgender spezifischer Vorschriften verantwortlich ist.

- In allen Räumen herrscht ein generelles und absolutes Rauchverbot. Es ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
- Die Tische und Stühle aus dem Waldhaus Warpel dürfen nicht im Freien aufgestellt werden.
- Das Cheminée steht der Mieterin/dem Mieter zum Heizen des Waldhauses zur Verfügung.
- Das erforderliche Holz kann vom Holzlager bezogen werden. Der normale Verbrauch von Brennholz ist in der Benützungsgebühr inbegriffen; übermässiger Holzverbrauch wird zusätzlich verrechnet.
- Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art, insbesondere Kunststoffartikel, beschichtetes Holz und Altholz im Cheminée zu verbrennen oder das Cheminée als Grillstelle zu benutzen.

- Für Dekorationen muss das entsprechende Merkblatt beachtet werden. Abweichungen sind vorgängig von der Abteilung Bau und Infrastruktur genehmigen zu lassen.
- Material und Inventar sind fachgerecht zu behandeln.
- An den festen Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Die jeweiligen Bedienungsanleitungen sind unbedingt zu beachten.
- Fundgegenstände sind bei der Hauswartin/dem Hauswart abzugeben bzw. abzuholen.
- Das Anbringen von Plakaten ist generell verboten.
- Das Campieren im Wald ist untersagt.

[2] Die Benützung ohne durch eine von der Mieterin/dem Mieter bestimmte Aufsichtsperson ist untersagt.

Art. 18 Brandschutzvorschriften

Folgende Sicherheitsmassnahmen sind zwingend einzuhalten:

- Notausgänge müssen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können und dürfen keinesfalls durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden.
- Die Verwendung von Flüssiggas (z.B. Propangas zu Koch- oder Grillzwecken) ist in den Innenräumen nicht gestattet.
- Handfeuerlöscher müssen immer zugänglich sein.
- Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr zu den Gebäuden ist jederzeit zu gewährleisten.
- Zufahrtsbedingungen für Rettungsfahrzeuge:
  Von der Berg-, Betzental-, Freienhof- und Warpelstrasse muss eine Fahrspur von minimal 4.00 Meter Breite freigehalten werden.

Art. 19 Festwirtschaft

[1] Bei Verkauf von Speisen/Getränken ist die Einreichung eines befristeten Wirtepatents notwendig (Ausnahme bilden geschlossene Veranstaltungen).

[2] Festwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Ausnahmen der Schliessungsstunde können bewilligt werden, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

Art. 20 Abfall

Der vor Ort produzierte Abfall in üblichen Mengen ist fachgerecht in den vorhandenen Abfallbehältnissen zu entsorgen. Die Entsorgung ist in der Benützungsgebühr enthalten.

IV. Haftung / Zuwiderhandlung

Art. 21 Sach- und Personenschäden
Die Mieterin/der Mieter haftet für Schäden, die sie/er oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen.

Art. 22 Haftung
[1] Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch mangelnde Vorsicht, sowie durch Verschulden Dritter entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

[2] Für Diebstähle wird nicht gehaftet.

V. Inkraftsetzung

Art. 23 Frühere Beschlüsse
Durch dieses Reglement werden alle früheren Beschlüsse oder Reglemente aufgehoben.

Art. 24 Inkraftsetzung
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Mai 2025 in Kraft.

Embrach, 10. März 2025

Gemeinderat Embach

Rebekka Bernhardsgrütter	Daniel von Büren
Gemeindepräsidentin	Geschäftsführer / Gemeindeschreiber